

Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

der GFT Technologies SE



Der Verwaltungsrat der GFT Technologies SE hat sich durch einstimmigen Beschluss vom 9. Dezember 2015 auf der Grundlage von § 9 der Satzung der GFT Technologies SE die nachfolgende

Geschäftsordnung

gegeben:

§ 1

Allgemeines

1. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der nachfolgenden Geschäftsordnung. Zudem werden die Regeln des Deutschen Corporate Governance Kodex unter Berücksichtigung der monistischen Struktur der Gesellschaft beachtet, soweit die vom Verwaltungsrat hierzu beschlossene aktuelle Entsprechenserklärung keine Einschränkungen vorsteht. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.
2. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Hierzu stimmt sich der Vorsitzende des Verwaltungsrats regelmäßig mit den geschäftsführenden Direktoren, insbesondere mit dem CEO (Chief Executive Officer, Vorsitzender der geschäftsführenden Direktoren), über die Umsetzung der Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement und die Compliance der GFT Technologies SE und deren verbundener Unternehmen ab.
3. Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit der geschäftsführenden Direktoren. Er wird von den geschäftsführenden Direktoren dazu regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle unternehmensrelevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance informiert, insbesondere über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen. Die Verpflichtung zur Information über außergewöhnliche Ereignisse von besonderer Bedeutung obliegt dem CEO oder nach Abstimmung mit dem CEO einem anderen geschäftsführenden Direktor.
4. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Verwaltungsrat vertrauensvoll mit den geschäftsführenden Direktoren zum Wohle der Gesellschaft zusammen. Er ist diesen gegenüber weisungsbefugt.
5. Der Verwaltungsrat bestellt die geschäftsführenden Direktoren und beruft sie ab.
6. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, solange die Mehrheit des Verwaltungsrats aus Mitgliedern besteht, die nicht geschäftsführende Direktoren sind.

§ 2

Verschwiegenheit

1. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die er in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied erfährt, soweit dem nicht eine gesetzliche Pflicht entgegensteht. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch über die Beendigung seines Amtes als Verwaltungsratsmitglied hinaus.
2. Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats erfolgen. Stimmt er der Informationsweitergabe nicht zu, hat er auf Wunsch des betroffenen Verwaltungsratsmitglieds unverzüglich eine Entscheidung des Verwaltungsrats herbeizuführen. Das Verwaltungsratsmitglied ist in diesem Fall nur zur Informationsweitergabe berechtigt, wenn der Verwaltungsrat dem mit Dreiviertelmehrheit zustimmt.
3. Protokolle und vertrauliche Sitzungsunterlagen sind unter Verschluss zu halten. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen einschließlich etwaiger Duplikate und Kopien an die Gesellschaft zurückzugeben. In elektronischer Form überlassene Daten sind einschließlich aller Kopien zu löschen; die erfolgte Löschung ist dem Vorsitzenden schriftlich zu versichern. Ein Zurückbehaltungsrecht an Unterlagen und Daten besteht nicht.

§ 3

Interessenkonflikte

1. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seiner Entscheidung weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
2. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Verwaltungsrat gegenüber offen zu legen. Das betreffende Verwaltungsratsmitglied ist von der Beschlussfassung über den dem Interessenkonflikt unterliegenden Gegenstand ausgeschlossen.
3. Geschäftsführende Direktoren, die zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates sind, können an Beratungen oder Beschlüssen nicht mitwirken, die ihre Bestellung und Vergütung als geschäftsführende Direktoren, ihre Entlastung, ihre Haftung oder sonstige Rechtsgeschäfte mit ihnen oder ihnen nahestehenden Personen zum Gegenstand haben oder im Zusammenhang mit der Überwachung ihrer Tätigkeit als geschäftsführender Direktor stehen.
4. Berater- sowie sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Verwaltungsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 4

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Verwaltungsrat wählt in einer Sitzung, die im Anschluss an die Hauptversammlung stattfindet, mit der die Amtszeit eines Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geendet hat, und in der das an Jahren älteste von der Hauptversammlung gewählte Mitglied den Vorsitz übernimmt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Einer besonderen Einladung zu dieser Verwaltungsratssitzung bedarf es nicht. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Zugehörigkeit der Gewählten zum Verwaltungsrat. Die Wahlen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind auch dann erforderlich, wenn das Verwaltungsratsmitglied dem Verwaltungsrat schon früher angehörte, also lediglich erneut bestellt wurde.
2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Ist kein stellvertretender Vorsitzender bestellt oder ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so vertritt den Vorsitzenden jeweils das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrats, das von der Hauptversammlung gewählt worden ist.
3. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsratsvorsitzenden

1. Der Verwaltungsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Verwaltungsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Verwaltungsrats nach außen wahr. Er vertritt den Verwaltungsrat den geschäftsführenden Direktoren gegenüber.
2. Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen, sofern die Durchführung dem Verwaltungsrat obliegt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.

§ 6

Sitzungen des Verwaltungsrats

1. Sitzungen des Verwaltungsrats finden mindestens alle drei Monate statt. Sie müssen auch stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Verwaltungsratsmitglied die Einberufung verlangt.
2. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter einberufen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen. Der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter legen Form und Frist der Einberufung fest. § 37 SEAG bleibt unberührt.

3. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln. Beratungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Verwaltungsrats in der Regel fünf Kalendertage vor der Sitzung zugehen. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung zu benennen.
4. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung. Er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen. Eine weitere Vertagung bedarf des Beschlusses der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.
5. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung verantwortlich. Er hat einen Protokollführer zu bestimmen. Dieser muss nicht dem Verwaltungsrat angehören, wenn er zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
6. Der Verwaltungsrat darf Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzuziehen.
7. Der Abschlussprüfer nimmt an der Verwaltungsratssitzung teil, in der der Verwaltungsrat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht prüft, und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.
8. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer und die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates wiederzugeben. Jedem Verwaltungsratsmitglied ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

§ 7

Beschlussfassung

1. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen mit persönlicher Teilnahme seiner Mitglieder (Präsenz Sitzung). Verwaltungsratsmitglieder können auf Anordnung des Vorsitzenden an Sitzungen des Verwaltungsrats per Videokonferenz oder mittels elektronischer Medien, die es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglichen, sich gegenseitig zu sehen und zu hören, teilnehmen; Verwaltungsratsmitglieder, die mittels einer dieser Kommunikationsmittel teilnehmen, gelten als anwesend.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
3. Weisungen an die Gesamtheit der geschäftsführenden Direktoren oder an einzelne geschäftsführende Direktoren erfordern einen Beschluss des Verwaltungsrats.

4. Für die Einzelheiten der Mehrheitserfordernisse bei der Beschlussfassung, der Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe, der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, der Wirksamkeit von Beschlüssen zu Tagesordnungspunkten, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, sowie der Geltendmachung der Nichtigkeit von Beschlüssen gelten im Übrigen die Regelungen in § 12 der Satzung der GFT Technologies SE.

§ 8

Effizienzprüfung

Der Verwaltungsrat überprüft regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, die Effizienz seiner Arbeit und beschließt im erforderlichen Umfang über eine Anpassung dieser Geschäftsordnung.

§ 9

Vorschläge für neue Mitglieder des Verwaltungsrats

Sofern der Verwaltungsrat gehalten ist, Wahlvorschläge für neue Verwaltungsratsmitglieder zu unterbreiten, wird dies unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft geschehen. Dabei soll das Alter der Verwaltungsratskandidaten bei Amtsantritt mindestens 30 Jahre und höchstens 75 Jahre betragen.

§ 10

Inkrafttreten / Gültigkeit

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom Tag der Verabschiedung in Kraft und bleibt so lange bestehen, bis der Verwaltungsrat etwas anderes beschließt.
2. Der Verwaltungsrat kann jeweils mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von der Geschäftsordnung abzuweichen.